

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

---

23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 16.03.2016

Nummer 07

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Bekanntmachung der Aufhebung einer Allgemeinverfügung über die Genehmigung einer verlängerten Ladenöffnungszeit an einem Sonntag vom 16. März 2016 3-4

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Heidrun Schaaf  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
---

**Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung der  
Genehmigung einer zusätzlichen Ladenöffnungszeit  
Der Landrat**

Bekanntmachung  
der Aufhebung einer Allgemeinverfügung über die Genehmigung einer verlängerten  
Ladenöffnungszeit an einem Sonntag  
vom 16. März 2016

1. Die Allgemeinverfügung vom 1. März 2016 zur Genehmigung der Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden sowie das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen, aus Anlass der Veranstaltungen zum „Tag des Ehrenamtes“ am 20. März 2016 in der Gemeinde Schönefeld, nehme ich mit Wirkung zum 11. März 2016 zurück.

Diese Rücknahme der o. g. Allgemeinverfügung erfolgt aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i. V. m. § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010).

2. Diese Allgemeinverfügung zur Rücknahme tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann in der Zeit vom 17. März – 18. April 2016 mit Begründung beim Landkreis Dahme-Spreewald, Ordnungsamt, Beethovenweg 14 in 15907 Lübben (Spreewald) während der allgemeinen Sprechzeiten (Dienstag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung) eingesehen werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2.490) geändert worden ist. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht in meinem Ermessen.

In diesem Fall ist der verfassungsrechtlich verankerte Sonn- und Feiertagsschutz höher zu bewerten, als die Sicherstellung der Versorgung der Besucher der

Veranstaltung und das Interesse der Einzelhändler in der Gemeinde Schönefeld, auf Grund der von mir am 1. März 2016 erlassenen Allgemeinverfügung, ihre Geschäfte für den Verkauf von Waren an jedermann am 20. März 2016, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr, öffnen zu dürfen. Das Interesse eines Widerspruchsführers/der Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Rücknahme der Allgemeinverfügung hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung aus vorgenanntem Grund zurückzutreten. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung hat Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit derer. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte diese Allgemeinverfügung ihren o. g. Zweck verloren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 oder bei einem Verwaltungsstandort in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14, Weinbergstraße 1, Hauptstraße 51, Logenstraße 17 oder in 15711 Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Schulweg 1 b, Fontaneplatz 10, 15926 Luckau, Nonnengasse 3, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

In Vertretung

gez. Starke